



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen - Postfach 22 00 03 - 80535 München

Per E-Mail an:

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium
des Innern

Bayer. Staatsministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, For-
schung und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infra-
struktur, Verkehr
und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Ge-
sundheit

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozial-
ordnung, Familie und Frauen

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Name
Herr Wonka
Telefon
089 2306-2446
Telefax
089 2306-2804

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
24 - P 1700 - 033 - 2424/12

Datum
30. März 2012

**Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) zum
1. September 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19. August 2011 (Gz. 24 – P 1700 – 033 – 31493/11) wurden die Ressorts über die Änderung des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG informiert. Danach gilt die Begrenzung der Fahrkosten für Dienstreisen von der weiter entfernten Wohnung nicht, wenn es zur Erledigung des konkreten Dienstgeschäfts aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, die Dienstreise zwischen 20 Uhr und 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag anzutreten oder zu beenden. Die Ausnahmeregelung ist mit ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt am 27. Dezember 2011 (als Bestandteil des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern, GVBl S. 689) rückwirkend zum 1. September 2011 in Kraft getreten.

Ferner wurde den Ressorts mit oben genanntem Schreiben mitgeteilt, dass Reisekostenanträge für Dienstreisen ab 1. September 2011 bereits im Vorgriff auf die beabsichtigte Änderung und mit einem Rückzahlungsvorbehalt verbeschrieben werden. Dieser Rückzahlungsvorbehalt ist mit Inkrafttreten der Neuregelung gegenstandslos.

Vereinzelte Anfragen aus den Ressorts und der Kommunen haben gezeigt, dass noch Unklarheiten zum Begriff der Dienstreise bestehen. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass eine Dienstreise sowohl die Hinfahrt von der Dienststelle oder Wohnung zum Geschäftsort als auch die Rückfahrt zur Dienststelle oder Wohnung umfasst. Bei einer Dienstreise, die an der Wohnung angetreten und dort auch beendet wird, werden daher – sofern die sonstigen Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BayRKG vorliegen – die Kosten für die gesamte Wegstrecke Wohnung – Geschäftsort und zurück erstattet, auch wenn nur der Beginn bzw. nur das Ende der Dienstreise in das von der Ausnahmeregelung umfasste Zeitfenster fällt.

In diesem Zusammenhang ist auch noch einmal auf die Vorgaben für die Genehmigung von Dienstreisen und Dienstgängen insbesondere in Nr. 7.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Reisekostengesetz (v. 10.05.2002, VV-BayRKG, Gl.-Nr. 2032.4-F) hinzuweisen. Demnach

ist bei der Bestimmung des Ortes, an dem eine Dienstreise beginnt oder endet, der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, vgl. Nr. 7.2 Satz 1 VV-BayRKG. Eine Dienstreise ist im Allgemeinen an der Dienststelle (und nicht an der Wohnung) anzutreten oder zu beenden, wenn Beginn und Ende der Dienstreise innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegen, vgl. Nr. 7.2 Satz 3, 3. Spiegelstrich VV-BayRKG. Dies gilt im Übrigen auch dann, wenn der oder die Dienstreisende einen Tele- oder Wohnraum-arbeitsplatz hat.

Es wird gebeten, die nachgeordneten Dienststellen in Ihrem Geschäftsbe-
reich in geeigneter Weise über den Inhalt dieses Schreibens zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Hüllmantel

Ministerialdirigent